

88. 1. Beschwerde wegen angeblich zu niedriger Wertfestsetzung; ob als Beschwerde der Partei, oder als Beschwerde des Anwaltes aufzufassen?

2. Ist der Streitwert bei dem einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffenden Verfahren notwendig identisch mit dem Streitwerte der Hauptsache?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 10. Dezember 1888 auf die Beschwerde des R. i. S. desselben (Antragstellers) w. D. (Antragsgegner). Beschw.-Rep. VI. 122/88.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

R. hatte eine einstweilige Verfügung an D. zu erlassen beantragt, wodurch dem letzteren die Veräußerung gewisser Grundstücke, in Ansehung deren R. ein Vorkaufsrecht in Anspruch nahm, an eine andere Person als ihn, den K., unter sagt werde. Das Landgericht setzte den Streitwert für das hierauf bezügliche Verfahren auf 50 000 M fest, weil nach dem unter den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisse D. sich jedenfalls durch Zahlung dieser Summe von dem Vorkaufsrechte frei machen konnte. Auf eine von dem Rechtsanwalte Dr. K., welcher den D. beim Landgerichte vertreten hatte, unterzeichnete und beim Landgerichte eingereichte Beschwerde erhöhte das Oberlandesgericht die Wertfestsetzung auf 500 000 M. Das Reichsgericht hob auf Beschwerde des Antragstellers R. diesen Beschluß auf und stellte den des Landgerichtes wieder her, unter Verurteilung des Rechtsanwaltes Dr. K. in die Kosten beider Beschwerdeinstanzen, aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat diejenige Beschwerde, welcher gemäß es, den Beschluß des Landgerichtes . . . abändernd, die Wertfestsetzung von 50 000 M auf 500 000 M erhöht hat, als im Namen des Antragsgeneres D. erhoben betrachtet. Wäre diese Auffassung maßgebend, so hätte der jetzigen Beschwerde des Antragstellers R. schon deshalb entsprochen werden müssen, weil die vorige Beschwerde unzulässig gewesen sein würde. Denn während die durch den §. 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte dem Rechtsanwalt gegen den Wertfestsetzungsbeschluß gegebene Beschwerde dazu bestimmt ist, im

Interesse des Beschwerdeführers auf eine Erhöhung des festgesetzten Streitgegenstandswertes hinzuwirken, hat es in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes stets festgestanden, daß die in §. 16 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes vorgesehene Beschwerde der Partei nur dazu benutzt werden könne, um auf eine Abminderung des festgesetzten Wertes anzutragen, weil jedes Rechtsmittel ein Interesse desjenigen voraussetzt, der sich desselben bedient, und weil die Parteien wohl an der Verminderung, nicht aber an der Erhöhung der Prozeßkosten ein Interesse haben können. Indessen war in Wirklichkeit in der von dem Rechtsanwalte Dr. R. unterzeichneten vorigen Beschwerbeschrift weder ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß dieser die Beschwerde in seinem eigenen Namen, noch daß er dieselbe im Namen des Antragsgegners einlegen wolle, und bei dieser Sachlage mußte davon ausgegangen werden, daß das Rechtsmittel so eingelegt sein solle, wie es allein zulässig war, also im eigenen Namen des Rechtsanwaltes Dr. R., ohne daß dieser Auffassung durch die abweichende Annahme des Oberlandesgerichtes ein formelles Hindernis bereitet wäre.

Mithin war in eine sachliche Prüfung der Wertfrage einzutreten; diese Prüfung aber führte dazu, der Festsetzung des Landgerichtes vor derjenigen des Oberlandesgerichtes den Vorzug zu geben. Den Streitgegenstand bildete die von R. beantragte und von dem Vorsitzenden der ersten Civilkammer des Landgerichtes zu Dresden erlassene einstweilige Verfügung, wodurch zur Sicherung eines dem Antragsteller zustehenden Vorkaufsrechtes dem D. die Veräußerung gewisser diesem Vorkaufsrechte unterliegender Grundstücke an eine andere Person als den Antragsteller untersagt worden war. Das Oberlandesgericht geht nun davon aus, daß der Streitgegenstandswert bei dem eine einstweilige Verfügung betreffenden Verfahren allemal identisch sei mit dem Werte des Streitgegenstandes der Hauptsache, und nimmt sodann an, daß hier der letztere Gegenstand unmittelbar zu finden sei in den Grundstücken selbst, welche mittels des geltend zu machenden Vorkaufsrechtes erlangt werden könnten, ohne daß dabei die vom Antragsteller eventuell aufzuwendende Gegenleistung in Betracht käme. Ob diese letztere Art der Berechnung des Wertes, welche allerdings bei einer Klage auf Erfüllung eines gegenseitigen Vertrages oder auf Feststellung der Verbindlichkeit dazu unzweifelhaft anzuwenden ist, auch bei der auf Abschluß eines gegenseitigen Vertrages gerichteten Klage

aus einem Vorkaufsrechte zutreffen würde, kann hier unentschieden bleiben. Denn während jedenfalls gar kein Grund vorlag, den Wert der hier fraglichen einstweiligen Verfügung an und für sich in dieser Weise zu berechnen, konnte dem Oberlandesgerichte in der von demselben auch schon früher,

vgl. Wengler, Archiv, N. F., Jahrg. 2 S. 398 flg., befolgten Ansicht, daß der Streitwert bei einer einstweiligen Verfügung und bei einem Arreste sich schlechtweg nach demjenigen der Hauptsache bestimme, nicht beigetreten werden. Wenn nämlich auch immer eine gewisse nähere Beziehung zwischen dem Arrestverfahren oder dem die einstweilige Verfügung betreffenden Verfahren und der Hauptsache besteht, wenn auch insbesondere nach §. 78 C.P.D. die Vollmacht für den Hauptprozeß die Vollmacht für jenes andere Verfahren umfaßt, so kann doch das letztere einen besonderen Prozeß für sich bilden, für den dann der Wert des Streitgegenstandes selbständig bestimmt werden muß, und unterscheidet sich eben hierdurch von Streitigkeiten über die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheiles oder über die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung, mit welchen das Oberlandesgericht dasselbe auf die gleiche Linie hat stellen wollen. Das Oberlandesgericht meint freilich, es würde kein Grund zu der im Gerichtskostengesetze §. 26 Abs. 1 Nr. 9 und in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte §. 20 verordneten Herabsetzung der Gebühren für das einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren ersichtlich sein, wenn schon der Streitgegenstand selbst mit Rücksicht auf die geringere prozessuale Bedeutung des Verfahrens niedriger festzusetzen wäre; aber dabei ist übersehen, daß es sich nicht darum handelt, das fragliche Verfahren in jedem einzelnen Falle geringer zu werten, als den Hauptprozeß, sondern nur darum, sich bei der Wertung desselben nicht an den etwaigen höheren Wert des Gegenstandes des Hauptstreites für gebunden zu erachten, und daß es viele Fälle giebt, namentlich Fälle des Arrestverfahrens, wo der Wert des Streitgegenstandes auch nach der hier angenommenen Ansicht für das Nebenverfahren und für den Hauptprozeß in gleicher Höhe anzusetzen ist. Endlich gehört gar nicht hierher die Vorschrift des §. 6 C.P.D., wonach der Wert des Streitgegenstandes dann durch den Betrag einer Forderung bestimmt wird, wenn deren Sicherstellung Gegenstand des Streites ist; denn damit ist nur gesagt, daß

die Klage auf Sicherstellung, welche von einem Antrage auf Arrest oder auf eine einstweilige Verfügung durchaus verschieden ist, der Klage auf Erfüllung gleich gewertet werden soll. Es sei übrigens dabei noch hervorgehoben, daß die eine Art der einstweiligen Verfügungen, nämlich die des §. 819 C.P.D., welche auf Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zum Zwecke der Verhinderung drohender Gewalt oder zu ähnlichen Zwecken abzielen, sich auf keine Weise unter den Gesichtspunkt der Sicherung des Hauptanspruches bringen läßt, während doch die Grundsätze der Wertberechnung für diese Art und für die andere, in §. 814 C.P.D. vorgesehene Art der einstweiligen Verfügungen gleichmäßig ermittelt werden müssen. Der §. 6 C.P.D. kann hierbei nur insofern entsprechende Anwendung finden, als, wenn es sich darum handelt, den Streitgegenstandswert für das einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren vom Standpunkte des Antragstellers aus zu bestimmen, der Wert des Hauptanspruches, ähnlich wie beim Streite um ein Pfandrecht, als Maximum in Betracht kommen kann.

Das Reichsgericht mußte also an seiner schon in den Entscheidungen in Civilsachen Bd. 15 S. 435 und Bd. 16 S. 333 kundgegebenen Auffassung festhalten. Hiernach wäre allerdings, wenn z. B. durch die einstweilige Verfügung etwa über den Besitz der fraglichen Grundstücke eine Bestimmung getroffen worden wäre, in Anwendung der ersten in §. 6 C.P.D. enthaltenen Vorschrift der Wert der Grundstücke selbst als Wert des Streitgegenstandes anzusehen gewesen. Nun ist aber nur dem D. verboten worden, die Grundstücke an eine andere Person als den K. zu veräußern. Es bildeten also weder die Grundstücke selbst, noch ihr Besitz den unmittelbaren Gegenstand der einstweiligen Verfügung, sondern nur ein gewisses Verhalten des D. in Ansehung derselben. Der Wert dieses Verhaltens für den Antragsteller K. ist nach dem Interesse des letzteren an demselben dem §. 3 C.P.D. zufolge frei zu schätzen, und da nach Maßgabe des zwischen K. und D. bestehenden Vertragsverhältnisses der letztere sich des Vorkaufsrechtes des ersteren, zu dessen Sicherung jenes Verbot dienen sollte, durch Zahlung von 50 000 M entledigen konnte, so lag sicher kein Grund vor, die Schätzung auf einen diese Summe übersteigenden Betrag zu richten.“